

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (Feuerwehrcostensatzung - FwKostS)

Inhalt

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz	2
§ 2 Schuldner	2
§ 3 Fälligkeit	3
§ 4 Inkrafttreten	3
Verzeichnis der Pauschalsätze.....	4

Satzung vom 12.04.2011

1. Änderung vom 01.01.2013
2. Änderung vom 09.05.2017
3. Änderung vom 12.06.2019
4. Änderung vom 28.07.2022

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Der Markt Heroldsberg erlässt auf Grund des Art. 28 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG, BayRS 215-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2008 (GVBl S. 40), folgende

Satzung:

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Der Markt Heroldsberg erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen seiner Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) Der Markt Heroldsberg erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattenden Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 11.03.1980 außer Kraft.

Heroldsberg, 12.04.2011
MARKT HEROLDSBERG

J. Schalwig
1. Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	Betrag
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit PFPN 10-1500 TS 16-8)	3,45 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8 ohne THL	5,71 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	5,77 €
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	5,77 €
Drehleiter DLA (K) 23/12	13,82 €
Mehrzweckfahrzeug MZF / Einsatzleiterwagen KdoW / Mannschaftswagen	2,95 €
Rüstwagen RW	8,90 €
Schlauchwagen SW 2000	2,53 €
Pulverlöschanhänger P 250 (pauschal)	2,00 €
Verkehrssicherungsanhänger (pauschal)	2,00 €
Versorgungslastkraftwagen (V-LKW)	3,85 €
Löschgruppenfahrzeug HLF 20	5,92 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten wird der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für	Betrag
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit PFPN 10-1500 TS 16-8)	66,86 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8 ohne THL	95,44 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	75,00 €
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	75,00 €
Drehleiter DLA (K) 23/12	212,66 €
Mehrzweckfahrzeug MZF / Einsatzleiterwagen KdoW / Mannschaftswagen	26,20 €
Rüstwagen RW	148,00 €
Schlauchwagen SW 2000	40,23 €
Pulverlöschanhänger P 250 (pauschal)	20,00 €
Verkehrssicherungsanhänger (pauschal)	20,00 €
Versorgungslastkraftwagen (V-LKW)	70,32 €
Löschgruppenfahrzeug HLF 20	237,86 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstundenkosten nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

Bezeichnung	Betrag
Tragkraftspritze oder Lenzpumpe TS 8/8 PFPN 10-1000	55,60 €
Tragkraftspritze sonstige	45,00 €
Umluftunabhängiges Atemschutzgerät oder Pressluftatmer inkl. Atemmaske	36,75 €
Generator 5 kVA	36,60 €
Lüftungsgerät	31,00 €
Hochleistungslüfter Benzin	20,50 €
Wärmebildkamera	10,00 €
Mehrzwecksauger	22,75 €
Tauchpumpe	18,75 €
Schmutzwasserpumpe	13,00 €
Rettungssatz Hydraul. Schwer	20,00 €
Rettungsplattform	25,00 €
Lufthebekissen	25,00 €
Korbtrage (Personenrettung)	5,00 €
Sprungpolster	10,00 €
Absturzsicherung	10,00 €
Beleuchtungssatz 2x1000W mit Stativ	10,00 €
Werkzeugsatz (Kaminkehrer)	10,00 €
Chemikalienschutzanzug Typ I	20,00 €
Schiebeleiter	20,00 €

Bei Einsatz bzw. Verwendung folgender Gegenstände werden Aufwendungs- und Kostenersatz je Stück und angefangenen Tag/Einsatz (pauschal) berechnet:

Bezeichnung	Betrag
Rettungszylinder	25,00 €
Trennschleifer (Trennscheiben extra)	12,50 €
Motorsäge	20,00 €
Feuerlöscher (Füllkosten extra)	25,00 €
Verteiler, Reduzierung, Sammelstück od. andere Armatur	5,00 €
Kübelspritze	10,00 €
Schlauchbrücke	5,00 €
Strahlrohr B – C – D	10,00 €
Hydrantenstandrohr B	10,00 €
Schaummittel pro Liter	7,50 €
Ölbindemittel pro Sack (inkl. Entsorgungskosten)	30,00 €
Ölsperfließ pro Meter (inkl. Entsorgungskosten)	10,00 €
Verkehrsleitkegel	2,50 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 28,00 €

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden: 16,40 €

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt eine weitere Stunde berechnet.

5. Pauschalgebühren

Nachfolgend genannte Einsätze werden ohne Berücksichtigung des eingesetzten Personals und Materials pauschal abgerechnet:

- a) Fehlalarme durch Brandmeldeanlagen 250,00 €
- b) Fehlalarme – vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt 1.250,00 €

Nachfolgend genannte Einsätze werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet, wobei folgende Mindestgebühren erhoben werden:

- a) Türöffnungen 50,00 €
- b) Entfernung von Insektennestern 100,00 €
- c) Auspumpen von Kellern oder anderen Räumen 200,00 €
- d) Verkehrssicherung bei Umzügen, Parkplatzeinweisung, etc. 100,00 €

6. Überlassung von Gerät und Material

Die Gebührenhöhe für die Überlassung von Gerät und Material entspricht den jeweiligen Arbeitsstundenkosten (Nummer 3).